



## Vertragsabschlüsse außerhalb des Unternehmens des Verkäufers

### ein Beitrag von Guido ZIAN

Viele Unternehmen schließen außerhalb ihres Unternehmens Verträge mit ihren Kunden ab. Es handelt sich dabei oft um Vertragsabschlüsse, die beim Kunden zu Hause oder auf Messen erfolgen.

Wußten Sie schon, daß bei derartigen Vertragsabschlüssen besondere Formvorschriften zu beachten sind ?

Eine Mißachtung dieser Regeln kann zu großen Problemen führen : Stellen Sie sich vor, daß z.B. ein Schreiner eine Treppe auf Maß anfertigt und daß der Käufer die Treppe nicht annimmt und dies unter Hinweis auf den gesetzwidrigen Vertragsabschluß. In diesem Fall würde der Schreiner sein Geld nicht bekommen und könnte vermutlich die Treppe nicht anderweitig verwerten...

### 3.1. Anwendungsbereich

Das Gesetz vom 06.04.20101 betrifft in diesem Bereich nur Vertragsabschlüsse mit Privatverbrauchern. Vertragsabschlüsse mit Handelsfirmen oder Geschäftsleuten unterliegen nicht denselben Regeln.

Welche Verkäufe sind vom neuen Gesetz betroffen ?

- a. Verkäufe von Produkten oder Diensten im Wohnort des Verbrauchers,
- b. Verkäufe im Hause eines anderen Verbrauchers ("home party"),
- c. Verkäufe an der Arbeitsstelle des Verbrauchers,
- d. Verkäufe anlässlich einer vom Verkäufer organisierten Ausfahrt,
- e. Verkäufe von Diensten oder Produkten bei Handelsmessen, Salons, Ausstellungen, wenn der Verkaufspreis den Betrag von 200 € nicht übersteigt und wenn die Zahlung nicht in bar erfolgt.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Verbraucher bei einigen Verkäufen NICHT geschützt wird :

- Wenn er selbst den Verkäufer zu sich nach Hause eingeladen hat, um über einen Ankauf zu diskutieren.

Der Verkäufer muß jedoch beweisen, daß die Initiative vom Verbraucher ausging. Es gibt mehrere Urteile (siehe z.B. Gericht Erster Instanz Hasselt vom 5.4.1995), in denen davon ausgegangen wird, daß es nicht ausreicht, ein vorgedrucktes Dokument vorzulegen, das lediglich am Tag des Vertragsabschlusses vom Verbraucher unterschrieben wurde.

In anderen Urteilen (siehe z.B. Gericht Erster Instanz Löwen vom 1.6.1993) wird vom Verkäufer gefordert, den Beweis dafür zu erbringen, daß der Verbraucher ihn nicht nur zu rein informativen Zwecken sondern im Hinblick auf einen Vertragsabschluß eingeladen hat.

Achtung : Wenn der Verbraucher jedoch im Anschluß an einen Telefonanruf des Verkäufers mit dessen Besuch bei sich zu Hause einverstanden ist, wird er wohl geschützt.

- Bezüglich des Verkaufes von Versicherungen und des Verbraucherkreises gelten besondere Regelungen.

- Bei Verkäufen mit Wohltätigkeitscharakter mit einem Wert unter 50 €.
- Bei Verkäufen von Lebensmitteln oder Unterhaltsmaterial, die von Verkäufern mit geregelten Rundfahrten getätigt werden (z.B. Bäcker, Milchmann,...).
- Bei Verkäufen auf Börsen, Salons und Ausstellungen, wo der Verbraucher für einen Höchstbetrag von 200 Franken den Verkaufspreis bar oder in Raten bezahlt.
- Bei öffentlichen Verkäufen oder Fernabsatzverträgen

### 3.2. Schutz des Verbrauchers anlässlich dieser Verkaufsformen

Der Schutz des Verbrauchers besteht in folgenden Regeln :

- Spätestens bei der Lieferung oder beim Erbringen der Dienstleistung muß ein schriftlicher Vertrag aufgestellt werden und jede Vertragspartei muß ein Exemplar erhalten.
- Dieser Vertrag muß folgende Angaben enthalten :
  - Namen und Adresse des Verkäufers,
  - Datum und Ort des Vertragsabschlusses,
  - Identität des Produktes oder der Dienstleistung, sowie deren wichtigsten Merkmale,
  - die Lieferfristen,
  - den Preis und die Zahlungsmodalitäten,
  - die Klausel bezüglich der Bedenkzeit von sieben Arbeitstagen. Sollte diese Klausel nicht angeführt werden, ist der Vertrag nichtig.

Der zu erwähnende Text ist folgender :

"Binnen sieben Arbeitstagen ab dem Tag nach der Unterzeichnung des Vertrages hat der Verbraucher das Recht, ohne Kosten auf den Kauf zu verzichten unter der Bedingung, daß er den Verkäufer per Einschreiben benachrichtigt. Jede Klausel, durch die der Verbraucher auf dieses Recht verzichtet, ist nichtig. Was die Einhaltung der Frist betrifft, genügt es, wenn die Benachrichtigung vor Ablauf dieser Frist verschickt wird."

Wenn diese Klausel nicht im Vertrag aufgeführt wird, kann die Nichtigkeit auch noch nach Ablauf der siebentägigen Bedenkzeit angeführt werden.

- Ab dem Tag nach der Unterzeichnung verfügt der Verbraucher über eine Frist von sieben Arbeitstagen, um dem Verkäufer per Einschreibebrief seinen Verzicht auf den Kauf mitzuteilen. Nach den 7 Tagen ist der Verkauf definitiv.
- Außer auf Salons, Börsen und Ausstellungen darf der Verkäufer vor Ablauf der Bedenkzeit von sieben Arbeitstagen unter keinem Vorwand eine Zahlung oder Vorschuß vom Verbraucher akzeptieren oder verlangen.

### 3.3. Schlußfolgerung

Es sollte strikt darauf geachtet werden, die Verträge im eigenen Unternehmen abzuschließen oder aber die Vertragsdokumente an die gesetzlichen Vorgaben in bezug auf die hier kommentierten Formvorschriften anzupassen.